

**Elfte Satzung zur Änderung der  
Studien- und Prüfungsordnung der  
Julius-Maximilians-Universität Würzburg  
für den Studiengang Rechtswissenschaft  
mit dem Abschluss Erste Juristische Prüfung**

17. Dezember 2025

(Fundstelle: [http://www.uni-wuerzburg.de/amtl\\_veroeffentlichungen/2025-132](http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2025-132))

.....Aufgrund von Art. 9 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und Art. 84 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg folgende Änderungssatzung, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1**

Die Studien- und Prüfungsordnung der Julius-Maximilians-Universität Würzburg für den Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschluss Erste Juristische Prüfung vom 29. September 2008 (Fundstelle: [http://www.uni-wuerzburg.de/amtl\\_veroeffentlichungen/2008-27](http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2008-27)), zuletzt geändert durch Satzung vom 11. Juni 2025 (Fundstelle: [http://www.uni-wuerzburg.de/amtl\\_veroeffentlichungen/2025-44](http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2025-44)) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 3 Satz 1 erhält die folgende Fassung:

„Schwerpunktbereiche sind:

1. Grundlagen des Rechts
2. Privatrechtsdogmatik und Zivilrechtspflege
3. Internationales Privat- und Zivilverfahrensrecht und Rechtsvergleichung
4. Globales Wirtschaftsrecht und Nachhaltigkeit
5. Arbeitsrecht im Unternehmen
6. Gesellschaftsrecht und Steuerrecht
7. Wettbewerb, Regulierung und Digitalisierung
8. Geistiges Eigentum und Datenrecht
9. Europäischer und internationaler Menschenrechtsschutz
10. Staat und Verwaltung
11. Kriminalwissenschaften
12. Französisches Recht“

2. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- i) In Satz 1 werden nach den Worten „In den Grundkursen Bürgerliches Recht“ die Worte „I (Allgemeiner Teil des BGB) und Bürgerliches Recht“ eingefügt.
- ii) In Satz 3 werden die Worte „Grundkursen II, IIa und IIb“ durch die Worte „Grundkursen II und IIa“ ersetzt.

- b) In Abs. 2 Nr. 1 werden die Worte „Bürgerliches Recht IIa oder IIb“ durch die Worte „Bürgerliches Recht I und IIa“ ersetzt.
3. In § 17 Abs. 3 Satz. 2 werden die Worte „mit den Bezügen zum Völkerrecht“ ersetztlos gestrichen.
4. § 21 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a. Nach den Worten „im Bürgerlichen“ werden die Worte „Recht im Grundkurs IIIa oder IIIb“ eingefügt.
  - b. Die Worte „und im Öffentlichen Recht in den Grundkursen III“ werden durch die Worte „im Öffentlichen Recht im Grundkurs III und“ ersetzt.
5. In § 22 Satz 1 werden die Worte „Grundkursen IIa oder IIb“ durch die Worte „Grundkursen I und IIa“ ersetzt.
6. Es wird ein neuer Absatz § 78 eingefügt:

#### „§ 78 Wechsel

(1) <sup>1</sup>Aufgrund der Grundsätze des Vertrauensschutzes (im Hinblick auf die bei Immatrikulation vorliegende StPrO) führt eine nachträgliche Änderung der StPrO in der Regel dazu, dass diese nur für nach dem Inkrafttreten der Änderungssatzung immatrikulierte Studierende gilt. <sup>2</sup>Die oder der bereits an der JMU immatrikulierte Studierende im Studiengang Rechtswissenschaft kann unter Beibehaltung des Studienfachs lediglich von der Geltung einer älteren Fassung dieser Studien- und Prüfungsordnung (StPrO) zur Geltung der jeweils neuesten Fassung wechseln. <sup>3</sup>Ein Wechsel in diesem Sinne ist immer nur mit Wirkung zum nächsten Semester möglich und spätestens bis zum Ende der für dieses Semester festgelegten Rückmeldefrist zu beantragen. <sup>4</sup>Die Wechselerklärung ist unwiderruflich, d.h. eine Rückkehr zur Geltung der bisherigen StPrO ist ausgeschlossen und ein Wechsel kann in der Regel nur bis zum Ende der Regelstudienzeit erklärt werden. <sup>5</sup>Ein Wechsel hat keine Auswirkungen auf die Anzahl der Fachsemester, diese werden fortgezählt. <sup>6</sup>Die unter der Geltung der bisherigen StPrO erbrachten Leistungen werden von Amts wegen angerechnet. <sup>7</sup>Ein Absehen von der Anrechnung einer Leistung nur zu dem Zwecke einer Neuablegung zur Notenverbesserung ist nicht möglich.

(2) <sup>1</sup>Unbeschadet der Regelungen des Abs. 1 Satz 1 ist es im Einzelfall möglich, dass eine Änderung der StPrO aufgrund deren geänderter Regelungsinhalte unter Beachtung der Grundsätze des Vertrauensschutzes (im Hinblick auf die bei Immatrikulation vorliegenden StPrO) automatisch auch für bereits immatrikulierte Studierende gilt. <sup>2</sup>In diesen Fällen ist eine Wechselerklärung der Studierenden nicht erforderlich, so dass die Inhalte der Änderungssatzung automatisch zur Anwendung kommen (was im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten der Änderungssatzung festgelegt wird). <sup>3</sup>Die Grundsätze des Vertrauensschutzes sind in diesen Fällen auch in der Hinsicht zu beachten, dass den Studierenden im Falle einer bereits nach den vormalen geltenden StPrO erfolgreich abgelegten Teilleistung eine angemessene Zeit zur Absolvierung der Erfolgsüberprüfung nach den vormalen geltenden Regeln der StPrO zu gewähren ist.“

7. Der bisherige „§ 78 Inkrafttreten, Außerkrafttreten“ wird zu „79 Inkrafttreten, Außerkrafttreten“.
8. Die Anlage „StPrO-Wechsel“ wird ersetztlos gestrichen.

## **§ 2** **Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Ihre Inhalte gelten erstmals für Studierende, die ihr Studium im Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschluss Erste Juristische Prüfung zum Sommersemester 2026 an der Universität Würzburg aufnehmen.

<sup>3</sup>In Abweichung von Satz 1 gelten die Inhalte der Nr. 1 dieser Änderungssatzung auch für diejenigen Studierenden, die zum Sommersemester 2026 oder später ihr Schwerpunktbereichsstudium an der Universität Würzburg aufnehmen.

Würzburg, den  
Der Präsident der Universität Würzburg

Prof. Dr. Paul Pauli